

## Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

### Rechtfertigende Indikation § 83 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und § 119 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 1

### Begriffsklärung Rechtfertigende Indikation

- Unter der rechtfertigenden Indikation versteht man im Strahlenschutz die Entscheidung eines Arztes oder Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, dass und in welcher Weise radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung) am Menschen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde angewendet werden.

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 2

### Voraussetzungen für die Rechtfertigende Indikation

- Arzt oder Zahnarzt muss approbiert sein
- Ausübung des ärztlichen Berufes muss erlaubt sein
- Arzt oder Zahnarzt muss die Fachkunde im Strahlenschutz besitzen
- Fachkunde muss dem jeweiligen Gebiet entsprechen
- Fachkunde muss aktuell sein

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 3

### Rechtfertigende Indikation Nutzen/Risiko

- Erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.
- Andere Verfahren mit vergleichbarem gesundheitlichem Nutzen, die mit keiner oder einer geringeren Strahlenexposition verbunden sind, sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. (z.B. Digitale Volumentomografie statt Computertomographie)

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 4

### Weitere Voraussetzungen für die Rechtfertigende Indikation

- Eine rechtfertigende Indikation ist auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt.
- Das gilt auch, wenn der überweisende Arzt selbst fachkundig ist oder die Überweisung eines fachkundigen Arztes vorliegt. (z.B. Überweisung zur Anfertigung eines OPG's)
- Die rechtfertigende Indikation darf nur gestellt werden, wenn der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt den Patienten vor Ort persönlich untersuchen kann.

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 5

### Weitere Voraussetzungen für die Rechtfertigende Indikation

- Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt hat vor der Anwendung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem überweisenden Arzt, die verfügbaren Informationen über bisherige medizinische Erkenntnisse heranzuziehen, um jede unnötige Strahlenexposition zu vermeiden.
- Patienten sind über frühere medizinische Anwendungen von ionisierender Strahlung, die für die vorgesehene Anwendung von Bedeutung sind, zu befragen.

REFERENT: Matthias Schneider THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin S. 6

## Rechtfertigende Indikation Schwangerschaft



- Vor einer Anwendung von Röntgenstrahlung hat der anwendende Arzt gebärfähige Frauen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem überweisenden Arzt, zu befragen, ob eine Schwangerschaft besteht oder bestehen könnte.
- Bei bestehender oder nicht auszuschließender Schwangerschaft ist die Dringlichkeit der Anwendung besonders zu prüfen.

REFERENT: Matthias Schneider    THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin    S. 7

## Rechtfertigende Indikation Dokumentation



- Die rechtfertigende Indikation (Grund der Aufnahme) muss dokumentiert werden.
- Die aufsichtsführende Behörde kann prüfen, ob die rechtfertigende Indikation gestellt wurde.
- Die Behörde kann weiter prüfen, ob die Dokumentation ausreichend und angemessen ist.
- Diese Aufgabe übernimmt in Sachsen im zahnärztlichen Bereich die Zahnärztliche Stelle der LZK-Sachsen im Auftrag und unter Kontrolle des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

REFERENT: Matthias Schneider    THEMA: Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin    S. 8